

RS OGH 2009/11/24 5Ob113/09t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2009

Norm

UGB §369

1. UGB § 369 heute
2. UGB § 369 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 369 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch dRGBL. I S 1999/1938

Rechtssatz

Das Zurückbehaltungsrecht an einer gemäß § 369 UGB in die Innehabung des Gläubigers gelangten Sache kann auch für eine Forderung ausgeübt werden, die schon einmal durch dieselbe, vom Gläubiger ehemals ohne Vorbehalt zurückgestellte Sache gesichert war. Das Zurückbehaltungsrecht an einer gemäß Paragraph 369, UGB in die Innehabung des Gläubigers gelangten Sache kann auch für eine Forderung ausgeübt werden, die schon einmal durch dieselbe, vom Gläubiger ehemals ohne Vorbehalt zurückgestellte Sache gesichert war.

Entscheidungstexte

- RS0125668">5 Ob 113/09t
Entscheidungstext OGH 24.11.2009 5 Ob 113/09t

Schlagworte

"Wiederaufleben"

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125668

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at